



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Universitätslehrgängen der Universität für Bodenkultur Wien

1) *Bewerbung und Aufnahme*

die Bewerbung um einen Studienplatz in einem BOKU-Universitätslehrgang hat schriftlich mittels standardisiertem Bewerbungsformular ¹ bei der Lehrgangsleitung bzw. Weiterbildung und Lebenslanges Lernen der Universität für Bodenkultur Wien zu erfolgen.

Kontakt: Universität für Bodenkultur Wien
 Zentrum für Lehre - Lehrentwicklung
 WEITERBILDUNG und
 LEBENSLANGES LERNEN
 Peter-Jordan-Strasse 70-II
 1190 Wien
 Telefon: +43-1- 47654 - 31070
 e-mail: weiterbildung@boku.ac.at
 [http://www.boku.ac.at/lehrentwicklung/
lebenslanges-lernen-und-weiterbildung](http://www.boku.ac.at/lehrentwicklung/lebenslanges-lernen-und-weiterbildung)

Die Abgabe der Bewerbung ist verbindlich; nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sowie nach Durchführung eines Aufnahmegespräches erfolgt – sofern der/die Bewerber/in die spezifischen Aufnahmekriterien erfüllt, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze – die Aufnahme in den Lehrgang; die diesbezügliche Verständigung des/der Teilnehmer/in erfolgt schriftlich. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht, die Universität für Bodenkultur Wien behält sich das Recht vor, Bewerbungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

2) *Lehrgangsbeiträge und Zahlungsmodalitäten / Zulassung zum Lehrgang*

Für alle Universitätslehrgänge der Universität für Bodenkultur Wien sind Lehrgangsbeiträge zu entrichten. Diese beinhalten die Kosten für die Lehrveranstaltungen sowie für Lehrgangsunterlagen. Alle sonstigen Kosten z.B. für die Teilnahme an Exkursionen, für Reisen, Unterkunft und Verpflegung sind grundsätzlich von den Teilnehmer/innen selbst zu tragen, es sei denn, das konkrete Lehrgangsprogramm sieht eine andere Regelung vor.

Die Lehrgangsbeiträge sind umsatzsteuerbefreit.

Die Teilnehmer/innen haben den Lehrgangsbeitrag umgehend nach erfolgter Verständigung über ihre Aufnahme gemäß beigeschlossener Rechnung einzubezahlen. Der Betrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Lehrgangs (erster Unterrichtstag) auf dem Konto der Universität für Bodenkultur Wien einlangen. Im Einzelfall können von der Universität für Bodenkultur Wien, vertreten durch das Außeninstitut, gesonderte Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

¹ bei Lehrgangsleitung bzw. der Weiterbildung und Lebenslanges Lernen (Website: www.boku.ac.at/lehrentwicklung/lebenslanges-lernen-und-weiterbildung)erhältlich

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten und des Zahlungstermins bilden eine wesentliche Bedingung für die Lehrgangsteilnahme, erst danach erfolgt die endgültige Zulassung der Teilnehmer/innen als außerordentliche Studierende durch das Rektorat.

Kursunterlagen, die zur Vorbereitung dienen, werden erst dann an die Teilnehmer/innen übermittelt, wenn der Lehrgangsbeitrag am Konto der Universität für Bodenkultur Wien eingelangt ist.

3) *Programmänderungen, Kursabsage*

Da das BOKU Weiterbildungsangebot langfristig geplant wird, kann es gelegentlich zu Änderungen hinsichtlich des Veranstaltungstermins, des Veranstaltungsorts oder der Referent/innen kommen. Die **Weiterbildung & LLL** verpflichtet sich, die Teilnehmer/innen umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Sollte eine Lehrveranstaltung durch Krankheit des/der Vortragenden, zu geringe Teilnehmerzahl, höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Ereignisse ausfallen, kann die Veranstalterin nicht zum Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten verpflichtet werden.

Die Universität für Bodenkultur Wien behält sich vor, Lehrgänge, bei denen die Mindestteilnehmer/innen/zahl nicht erreicht wird, entweder abzusagen oder den Teilnehmer/innen organisatorische Änderungen oder einen höheren Lehrgangsbeitrag vorzuschlagen. Bei Kursabsage wird der eingezahlte Lehrgangsbeitrag zur Gänze refundiert.

4) *Stornobedingungen*

Ein Rücktritt von der Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Sofern mit dem/der Bewerber/in noch kein Aufnahmegespräch geführt wurde, wird bei Rücktritt ein Verwaltungskostenbeitrag von Pauschal € 100 in Rechnung gestellt.

Nach erfolgtem Aufnahmegespräch behält sich die Universität für Bodenkultur vor, bei Rücktritt eine Stornogebühr von 15% des gesamten Lehrgangsbeitrages einzufordern. Wurde der Lehrgangsbeitrag bereits eingezahlt, erfolgt die Rückerstattung unter Abzug der Stornogebühr.

Bei Nennung und tatsächlicher Teilnahme eines/einer geeigneten Ersatzteilnehmers/-teilnehmerin entfällt die Stornogebühr.

Sofern ein/e aufgenommene/r Bewerber/in unmittelbar vor Beginn des Lehrganges (das heißt, 14 Tage oder weniger vor dem ersten Unterrichtstag) seine/ihre Teilnahme storniert, fällt der volle Lehrgangsbeitrag an und es ist keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge mehr möglich.

Falls ein/e Teilnehmer/in den Lehrgang abbricht, wird der Lehrgangsbeitrag grundsätzlich nicht rückerstattet. Auch bei Nichtteilnahme an einzelnen Blöcken oder Teilen des Lehrganges ist der gesamte Beitrag zu bezahlen bzw. besteht kein Recht auf anteilige Rückerstattung.

5) *Copyright*

Die im Rahmen eines Universitätslehrganges bereitgestellten Lehrgangsunterlagen sind und bleiben geistiges Eigentum der Universität für Bodenkultur Wien und der Autor/en/innen. Eine Vervielfältigung der Unterlagen – auch jede firmeninterne Verbreitung und Nutzung des Materials – ist an die schriftliche Zustimmung der Universität für Bodenkultur Wien bzw. des/der jeweiligen Autor/s/in gebunden.

6) *Haftung*

die Universität für Bodenkultur Wien haftet ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Angestellten oder sonstigen MitarbeiterInnen der Universität für Bodenkultur Wien beruhen.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen.

7) *Datenschutz*

mit der Unterzeichnung des Bewerbungsformulars akzeptiert der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Geschäftsbedingungen und erklärt sich damit einverstanden, dass seine / ihre Daten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes von der Veranstalterin entsprechend ihrer Notwendigkeiten verarbeitet werden dürfen.

8) *Gerichtsstand, anzuwendendes Recht*

Gerichtsstand ist Wien. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Datum:

Unterschrift des/der Bewerber/in